

## Beauftragung

Die Beauftragung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgt bei einem gerichtlichen Rechtsstreit nach § 485 ZPO durch das Gericht. In der Beauftragung wird in der sogenannten Beweisfrage genau die Fragestellung festgelegt, zu der der Sachverständige sein Gutachten erstatten soll. Im Gutachten dürfen auch nur explizit die Beweisfragen beantwortet werden. Das Honorar bei Gerichtsgutachten richten dem Gültigen JVEG (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz). Im Normalfall setzt das Gericht, u.U. nach Rücksprache mit dem Sachverständigen durch die Parteien bei Gericht einzubezahlen sind.

Privatpersonen, Firmen oder Versicherungen können bei Streitigkeiten über die Form, Beschaffenheit oder Ausführung einer handwerklichen Arbeit den Sachverständigen direkt beauftragen. Diese Beschaffenheit oder Ausführung einer handwerklichen Arbeit den Sachverständigen direkt beauftragen. Diese Beauftragung erfolgt über einen Gutachtervertrag. Dieser Vertrag beinhaltet die Festlegung der Beweisfrage, d.h. zu welcher Frage genau soll der Sachverständige ein Gutachten ausarbeiten. Ferner ist die Form und die Art der Gutachtenerstattung sowie der Termin zu Abgabe des Gutachtens darin festgelegt. In einem etwa nachfolgenden Gerichtsverfahren zählt dieses Gutachten dann als Privatgutachten.

Privatgutachten werden nach dem erforderlichen Aufwand berechnet. Als Grundlage hierzu dient die Kostennote im Register Kosten. Die Kosten für das Gutachten trägt der Auftraggeber ungeachtet des Ergebnisses des Gutachtens. Eine Vorauszahlung bzw. eine Zahlung vor Übergabe kann vereinbart werden.

Als von der Hwk Koblenz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Tischlerhandwerk erstelle ich für Sie:

- Gerichtsgutachten
- Schiedgutachten
- Versicherungsgutachten
- Wertgutachten
- Leistungsverzeichnisse/Ausschreibungen
- Auswertung von Leistungsverzeichnissen
- Bauüberwachung
- Bauleitung
- Abnahme nach VOB

Zweitbewertungen von Prüfungsarbeiten für Gesellen- und Meisterprüfung, sowie Gutachten für vorliegende Bewertungen.